

Mitteilung des Bauamtes

Sitzung des AfUK am 28.09.2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) in Kraft

Am 8. Juli 2021 hat der Landtag NRW das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW)“ beschlossen, das mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 14.07.2021 in Kraft getreten ist.

Das BauGB-AG definiert in § 2 Abs. 1 für Windenergieanlagen im Außenbereich nunmehr einen pauschalen Mindestabstand.

Unter Berücksichtigung der nachstehenden Erläuterungen gilt fortan, dass die Regelungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur gelten, d. h. Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierten Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn diese Anlagen einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (nach § 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nach § 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach (§ 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Im Gesetzgebungsverfahren hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) den Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung an den Städtetag NRW zur Weiterleitung an die Kommunen übergeben.

Mit Schreiben vom 23.12.2020 hatte der Städtetag NRW die Kommunen angeschrieben und auf Grund der engen Terminvorgaben des Ministeriums die Kommunen gebeten, eine Stellungnahme bis zum 11.01.2021 abzugeben.

Im Entwurf des BauGB-AG war, insbesondere mit Blick auf den in Aussicht genommenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden, zunächst keine Bestandsschutzregelung für bestehende Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen vorgesehen.

Bei einer bestehenden Steuerung der Windenergie durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan war im Gesetzentwurf ein Mindestabstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 720 m definiert worden.

Ohne Steuerung der Windenergie durch den Flächennutzungsplan war der Mindestabstand zu Windenergieanlagen im Entwurf des BauGB-AG auf 1.000 m festgelegt worden.

In der Stellungnahme der Stadt Bielefeld an den Städtetag NRW wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Bielefeld vor dem Hintergrund umfangreicher politischer Beratungen sowie Ratsbeschlüsse im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Atom- und Kohleverstromung, dem Rückzug der Stadt aus der Beteiligung am AKW Grohnde sowie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien den Flächennutzungsplan geändert hat, um bereits vorhandene Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu erweitern.

Im Rahmen der maßgeblichen 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderte die Untersuchung der Entwicklungspotenziale und schließlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand.

Der Abschluss dieser Planung erfolgte im Jahr 2016 und liegt damit erst wenige Jahre zurück.

Bei der Bemessung der Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen wurde im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. auf die einschlägigen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzrechtes, die Rechtsprechung sowie auf die gutachterlichen Expertisen zu den konkreten Verhältnissen im Stadtgebiet abgestellt.

Auf Grund umfassender inhaltlicher und planungsrechtlicher Bedenken der vom Städtetag NRW zusammengefassten Stellungnahmen der beteiligten Kommunen ist in § 2 Abs. 2 des BauGB-AG nunmehr festgelegt, dass ein pauschaler Abstand nicht zum Tragen kommt, wenn in wirksamen Flächennutzungsplänen eine Darstellung von Konzentrationszonen entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgte.

Das zunächst beabsichtigte Mindestabstandsmaß von 720 m hätte in Bielefeld auf Grund der gegebenen Kleinflächigkeit der im Stadtgebiet ausgewiesenen insgesamt fünf Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie bei einzelnen Flächen zu einer deutlichen Einschränkung des ausschöpfbaren Flächenpotenzials geführt.

Im Fall der Konzentrationszone in Heepen-Brönninghausen wäre beispielsweise ein Flächenpotenzial von lediglich ca. 25 % für die Windenergienutzung verblieben; sämtliche hier heute bereits bestehenden Windenergieanlagen hätten innerhalb des 720 m Abstandes gelegen. Ein Repowering wäre im Bereich von Altanlagen damit ausgeschlossen worden.

Im Fall der Konzentrationszone im Westen von Jöllenbeck hätte sich deren Ausschöpfbarkeit um etwa 1/3 des bisher bestehenden Flächenpotenzials reduziert.

In der Folge wäre die gesetzlich geforderte Umsetzbarkeit bzw. Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes in Bielefeld nicht mehr gesichert und ggf. eine Neuplanung erforderlich geworden.

Daher wurde in der Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Gesetzgebungsverfahren u. a. auf die heute bereits bestehenden einschlägigen rechtlichen Regelungen zur Steuerung der Windenergie abgestellt und grundsätzliche planungsrechtliche Bedenken erhoben.

Mit dem nunmehr vom Landtag NRW verabschiedeten sowie in Kraft getretenen „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW“ werden die Belange der Stadt Bielefeld nicht unmittelbar berührt.

In Bielefeld ergeben sich im Bereich der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine Einschränkungen; auch ein Repowering älterer Windenergieanlagen ist innerhalb der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben.

gez.

Dodenhoff